

An den Landrat

Glarus, 4. Februar 2020

Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 24. Juni 2019 reichten Pascal Vuichard und Unterzeichnende die Motion «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung» ein (s. Beilage). Darin fordern sie, dass Artikel 22 der Kantonsverfassung (KV) ergänzt wird und damit ein klares Bekenntnis zum Klimaschutz geleistet sowie die Grundlage für weitere gesetzgeberische Arbeiten geschaffen wird.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Klimaschutz als neueres Thema

Die heute geltende Verfassungsbestimmung zum Schutz der Umwelt (Art. 22 KV) stammt aus dem Jahr 1988. Es handelt sich um eine umfassende Grundsatzbestimmung zum Umweltschutz. In einem ersten Absatz wird in einer Spezifizierung der allgemeinen öffentlichen Verantwortung postuliert, dass jedermann verpflichtet ist, die Umwelt zu schonen. Zuständig für den Vollzug des Bundesrechts sind Kanton und Gemeinden (Abs. 2). Absatz 3 erwähnt explizit die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes.

Im Jahre 1988 war der Aufgabenbereich Klimaschutz weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht thematisiert. In der Umweltpolitik wurde man erst gegen Ende der 1990er-Jahre auf dieses Thema aufmerksam. Der erste, wenig beachtete Bericht des Fachgremiums IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) erschien im Jahre 1990 und wurde anschliessend alle fünf Jahre neu herausgegeben. Weltweite Beachtung fand dieses Thema im Zusammenhang mit dem Umwelt-Gipfel in Rio de Janeiro im Jahre 1992. Die erste Publikation des Bundesamtes für Umwelt zum Thema Klimawandel stammt aus dem Jahre 2003. Die Themen Klimawandel und Klimaschutz erfuhren vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten eine stetig wachsende und heute sehr hohe öffentliche Aufmerksamkeit.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Kantonsverfassung hatte das Thema Klimaschutz für die Politik und die Öffentlichkeit noch nicht eine so hohe Bedeutung. Erst später wurden breite wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss der Menschheit auf das globale Klima und notwendige Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung dieser Entwicklung allgemein anerkannt. Dieser Entstehung und Entwicklung eines neuen öffentlichen Aufgabenbereichs

kann Rechnung getragen werden, indem der Aufgabenbereich Klimaschutz als bedeutsamer Politikbereich in die Kantonsverfassung aufgenommen wird. Damit wird ausdrücklich anerkannt, dass die Klimaveränderung ein Problem darstellt und Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels notwendig sind.

2.2. Kantonsverfassungen anderer Kantone

In den seit dem Jahr 2000 erneuerten Kantonsverfassungen Graubünden, Schwyz, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Freiburg, Waadt, Luzern, Basel-Stadt findet der Klimaschutz keine Erwähnung. Lediglich in der Genfer Kantonsverfassung, einer der jüngsten in der Schweiz (2012), gibt es einen eigenen Klimaartikel, ergänzend zu verschiedenen Bestimmungen zum Umwelt-, Natur- und Heimatschutz.

In verschiedenen weiteren Kantonen (z. B. BE, LU, ZH) wurden in den vergangenen zwei Jahren Vorstösse zur Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung eingereicht. Im Kanton Bern wurde der Vorstoss im Juni 2019 angenommen, im Kanton Luzern zur gleichen Zeit abgelehnt. Im Kanton Zürich ist die Behandlung noch hängig.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wo zurzeit eine Totalrevision der Kantonsverfassung im Gang ist, hat sich die eingesetzte Verfassungskommission Ende April 2019 mit klarer Mehrheit für die Aufnahme eines Klimaartikels ausgesprochen und dies im November 2019 nochmals bestärkt.

3. Schlussfolgerung

Der Aufgabenbereich Klimaschutz ist in der Verfassung des Kantons Glarus bislang nicht explizit erwähnt. Die Bedeutung dieses Themas ist in den letzten 20 Jahren stetig gewachsen. Der Klimaschutz stellt heute eine grosse Herausforderung für die globale Gesellschaft und die staatlichen Organe auf allen Ebenen dar. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass die hohe Bedeutung des Klimaschutzes für die Gesellschaft es rechtfertigt, diesen Aufgabenbereich in die Verfassung des Kantons aufzunehmen. Der Regierungsrat behält sich jedoch vor, eine straffere Formulierung in der Verfassung vorzuschlagen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion